

## Vierter Abschnitt.

### Sechszehntes Jahrhundert.

Den Schlußstein der Verdienste, die sich Herzog Albrecht um die Verfassung seines Landes erworben hatte, bildete seine letztwillige Verfügung hinsichtlich der Erbfolge seiner Söhne. Dieses sogenannte am 18. Februar 1499 zu Mastricht abgefaßte, nach Albrecht's Tode vom Kaiser Maximilian I. am 14. December 1500 bestätigte Testament, das aber, da es „mit Wissen und Willen und Vollwort“ der Söhne „geordnet, beredet, begriffen, beschloffen und verschrieben“ worden war, mehr die Bedeutung eines Erbvertrags hatte, war die Frucht einer reiflichen Erwägung der Nachteile, welche dem sächsischen Hause von jeher aus einem „Zerreißen und Theilen der Lande“ entsprungen waren, und ließ die Idee einer Untheilbarkeit der Lande und der Einheit in der Regierung derselben schärfer und deutlicher hervortreten als irgend eine andere letztwillige Verfügung dieser Art es jeither gethan hatte. Es galt diese mit Zuziehung eines landschaftlichen Ausschusses getroffene Verordnung nur den beiden älteren Söhnen, Georg und Heinrich, da Friedrich seit 1498 als Hochmeister des Deutschen Ordens in Preußen abgefunden war, und verfügte, daß die sächsischen Erblande (Meißen und Thüringen, sowie der albertinische Antheil an dem Fürstenthume Sagan und den bibersteinischen Herrschaften) dem ältesten Sohne Georg für sich und seine Erben zufallen sollten, während dem Herzog Heinrich und seinen Erben Friesland als Erbtheil zugewiesen wurde. Doch sollten dem Herzog Heinrich, für den Fall, daß er den noch immer unsicheren Besitz Frieslands nicht zu behaupten vermöchte, „daß es ihm oder seinen Erben gewaltiglich abgedrungen, entwandt oder abgelöst würde,“ von seinem Bruder für sich und seine Leibeserben die Schlösser und Städte Freiberg und Wolkenstein mit den dazu gehörigen Vasallen und Nutzungen und aller anderen Obrigkeit — nur die Regierung und die Obrigkeit über die Bergwerke ausgenommen — eingeräumt und ihm außerdem der vierte Theil aller übrigen Landeseinkünfte abgetreten werden. Ebenso traf Albrecht aber auch für den allerdings kaum wahrscheinlichen Fall seine Verfügung, daß Georg oder seine Leibeserben aus den Erblanden „durch einige Weise vertrieben oder verdrungen würden, das Gott der Allmächtige gnädiglich verbüte,“ indem er bestimmte, daß dann dem Herzog Georg oder seinen Leibeserben von seinem Bruder Heinrich oder dessen Leibeserben Schloß und Stadt Franeker in Friesland und der vierte Theil des jährlichen reinen Einkommens, das Friesland abwarf, zum Unterhalte überlassen werden sollten. Doch sollte in keinem der beiden Fälle einer den anderen in der Regierung der Lande irgendwie behindern. Hinsichtlich der weiteren Erbordnung für die genannten Fälle, daß Georg oder Heinrich seines Erbtheils verlustig gehen sollte, ward